

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Schutterwald -Stromvertrieb- (GWS) zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff.

gültig ab dem 1. Januar 2011

1. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 11, 12, 13 StromGKV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die GWS sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Auf Wunsch des Kunden rechnen die GWS den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung).

Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den GWS vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

In der Mitteilung sind anzugeben:

- ◆ die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer),
- ◆ die Zählernummer,
- ◆ die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- ◆ der Zeitraum sowie das Anfangsdatum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich).

Die GWS werden die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen. Bei einer unterjährigen Abrechnung hat der Kunde den Zählerstand des abgelaufenen Abrechnungszeitraums spätestens bis zum 5. des folgenden Monats den GWS mitzuteilen.

Der Zählerstand kann wahlweise wie folgt übermittelt werden:

per E-Mail an gemeindewerke@schutterwald.de, über Telefax an die Rufnummer: 0781 9606-97

oder in sonstiger Weise schriftlich an Gemeindewerke Schutterwald, Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald.

Liegen den GWS zum Zeitpunkt der Abrechnung kein plausibler Zählerstand vor, wird eine Schätzung vorgenommen. Wurden in aufeinanderfolgenden Abrechnungszeiträumen mehr als 2-mal die Zählerstände geschätzt, wird die unterjährige Abrechnung von Seiten der GWS gekündigt. Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf werden die GWS den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen.

Die GWS berechnen für die Erstellung und die Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung je Rechnung im Postversand netto 6,55 € bzw. brutto 7,80 €.

Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGKV bleibt unberührt. In Ergänzung zu § 11 Abs. 2 StromGKV können die GWS vom Kunden die Selbstablesung des Zählerstands verlangen.

2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGKV)

Der Kunde kann seine Zahlungen wahlweise

- ◆ durch Überweisung,
- ◆ durch Lastschriftinzugsverfahren oder
- ◆ durch Barzahlung

an die Gemeindewerke Schutterwald leisten.

Für Kunden mit Stromlieferungsvertrag *Treue-Tarif* ist die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren Vertragsbedingung.

3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGKV)

Kann die Abbuchung zum Fälligkeitstermin nicht erfolgen kommt es zum Zahlungsverzug.

Die GWS berechnen bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGKV

- ◆ für die erste schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 2,00 €
- ◆ für die zweite schriftliche Zahlungsaufforderung 3,00 € und
- ◆ für jede weitere schriftliche Zahlungsaufforderung 4,00 €
- ◆ für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten 40,00 €.

4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGKV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten zu zahlen.

5. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Schutterwald, im November 2010

Gemeindewerke Schutterwald -Stromvertrieb-
Eigenbetrieb der Gemeinde Schutterwald
Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald